

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer	
Beschlussvorlage			
Baubetriebshof	öffentlich	☒	310/2011
Pawelczyk, Robert	nicht öffentlich	☐	
Gremium:		TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe		12	22.11.2011
Haupt- und Finanzausschuss		13	29.11.2011
Rat der Kreisstadt Mettmann		17	13.12.2011
Entwässerungsgebühren			
Finanzielle Auswirkungen ja (siehe Verwaltungserläuterung)			
Kosten			
Produkt 11.11.02 Kanalunterhaltung durch den Baubetriebshof 11.11.03 Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen der Stadtentwässerung			
Haushaltsjahr 2012			
Folgekosten			
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein			
Deckungsvorschlag			
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:			
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima	
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen	
BESCHLUSSVORSCHLAG			
1. Der Gebührenkalkulation für das Jahr 2012 wird zugestimmt.			
2. Die nachfolgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird beschlossen.			

Satzung zur Änderung der
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Mettmann vom 14.12.2010
1. Änderung vom

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV. NRW. 2010, S. 185), hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der in den §§ 10 (4) und 21 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Mettmann bezeichneten Anlage 1 werden die Gebührensätze für Abwassergebühren wie folgt verändert:

(Stand 01.01.2012)

Gebührensätze

Abwassergebühren

Die Gebühr für **Schmutzwasser** beträgt jährlich

- a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden

Abwassermengen

ab dem 01.01.2012

1,66 € je cbm

- b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr)

ab dem 01.01.2012

2,77 € je cbm

Die Gebühr für **Niederschlagswasser** beträgt jährlich

ab dem 01.01.2012

1,12 € je qm

§ 2

§ 12 wird wie folgt ergänzt:

Abs. 8: Die Jahres-Niederschlagswassergebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjah- res.

§ 3

§ 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt erhebt Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe des Betrages, der sich aus der letzten Abrechnung für das Grundstück ergibt.

§ 4**§ 25 erhält folgende Fassung:****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2012 ist als Anlage 1 beigelegt.

Die Gesamtkosten erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um 341.844 € (+ 3,7 %) auf nunmehr 9.641.187 € (Vj. 9.299.343 €). Für die Erhöhung sind mehrere Gründe zu nennen. Zum einen erhöhen sich die kalkulatorischen Kosten um insg. 196.539 €. Ausschlaggebend sind Kanalbaumaßnahmen, die den Wert des Kanalnetzes insgesamt erhöhen und es somit zu einer höheren Abschreibung und Verzinsung kommt.

Zum anderen erhöht sich die an den BRW zu zahlende Umlage um 40.966 €. Ursächlich hierfür ist eine Erhöhung des Beitragssatzes.

Weiterhin ist ein Verlustvortrag aus dem Jahre 2010 i.H.v. 63.920 € zu berücksichtigen.

Auch erhöht sich der Ansatz für die bauliche Unterhaltung auf 280.000 € (Vj. 250.000 €). Dies ist auf gestiegene rechtliche und technische Anforderungen an die Unterhaltung der Kanalanlagen zurückzuführen.

Die Abwassermengen für den Normalanschluss wurden auf 1.780.000 cbm (Vj. 1.785.000 cbm / - 0,3 %) angepasst. Die Abwassermengen für die Verbandsmitglieder mussten auf 235.000 cbm (Vj. 240.000 cbm / - 2,1 %) reduziert werden. Die abflusswirksamen Flächen wurden im Vergleich zur letzten Kalkulation um 1,9 % reduziert und betragen nunmehr 3.815.000 qm.

Insgesamt kommt es zu folgenden Gebührensatzveränderungen:

Die Gebühr für Schmutzwasser beträgt jährlich

- a) für die der Beitragspflicht des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes unterliegenden Abwassermengen

ab dem 01.01.2012	1,66 € je cbm (bisher 1,59 € je cbm / + 4,4 %)
-------------------	--
- b) für die restlichen Abwassermengen (Normalgebühr)

ab dem 01.01.2012	2,77 € je cbm (bisher 2,67 € je cbm / + 3,7 %)
-------------------	--

Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt jährlich

ab dem 01.01.2012	1,12 € je qm (bisher 1,06 € je qm / + 5,7 %)
-------------------	--

Erläuterungen zu den §§ 2 und 3

In der derzeitigen Fassung der Satzung ist nicht klar erkennbar, dass die Jahres-Niederschlagswassergebühr bereits zum Beginn des Jahres entstehen soll. Durch die Formulierung des § 15 Absatz 1 Satz 1 in der neuen Fassung wird klar gestellt, dass die Vorausleistungen nur auf die Jahres-Schmutzwassergebühr erhoben werden sollen, während § 12 Absatz 8 der neuen Fassung ausdrücklich regelt, dass die Jahres-Niederschlagswassergebühr am Beginn des Jahres entstehen soll.